Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflicht (Lege-artis-Verstoß)

In meinem Fall bedeutet die Einstufung nach ANLAGE 405101, dass eine eindeutige Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflicht vorliegt. Das bedeutet, dass die Behandlung nicht nach den anerkannten Regeln der zahnärztlichen Kunst, also nicht lege artis, durchgeführt wurde.

Erstens betrifft dies die gravierenden Fehler in der Behandlungsplanung. Die Entscheidung, statisch instabile Zähne als Pfeiler für eine großspannige Brücke zu nutzen, widerspricht den biomechanischen Grundsätzen der Zahnmedizin. In meinem Fall wurde die Belastungsgrenze der verbliebenen Zähne bewusst ignoriert, was zwangsläufig zum technischen Versagen der Prothetik führen musste.

Zweitens stellt die Blindbehandlung von Zahn 13 einen direkten Verstoß gegen die diagnostische Sorgfalt dar. Eine Behandlung ohne vorherige radiologische Absicherung und Diagnose ist ein schwerer fachlicher Fehler. Dass erst unmittelbar vor der Extraktion geröntgt wurde, belegt, dass die vorherigen invasiven Maßnahmen ohne jede abgesicherte Grundlage erfolgten.

Drittens umfasst dieser Punkt die mangelhafte technische Ausführung der Prothetik. Die schlechten Randschlüsse im Unterkiefer und die sich lösenden Schrauben im Oberkiefer zeigen, dass hier handwerklich unzureichend gearbeitet wurde. Solche Fehler führen zu chronischen Entzündungen und zum Verlust weiterer Zähne, was durch eine sorgfältige Arbeitsweise hätte vermieden werden müssen.

Für mich bildet dieser Lege artis Verstoß das Fundament für meine Schadensersatzansprüche. Er beweist, dass mein Zahnarzt nicht mit der notwendigen fachlichen Vorsicht und Kompetenz vorgegangen ist, die man von einem gewissenhaften Mediziner erwarten muss. Diese festgestellten Behandlungsfehler machen die gesamte erbrachte Leistung für mich wertlos und begründen meine Forderung nach Schmerzensgeld sowie die Rückzahlung aller Honorare.